Der Polizeipräsident in Berlin
Justiziariat

Berlin

Der Polizeipräsident in Berlin • Keibelstr. 36 • 10178 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just 4 - **IFG 3.20**

Bearbeiter/in: [redacted]
Zimmer: [redacted]

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-906[redacted]
Zentrale +49 30 4664-0
Quer [redacted]
Fax Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail: [redacted]@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 29. Januar 2020

Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Demonstrationen im Jahr 2019 [#173631]
Ihre E-Mail vom 8. Januar 2020 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung einer Übersicht der Veranstaltungen in der Veranstaltungsdatenbank, die im Jahr 2019 registriert wurden, mit Namen der Veranstaltung sowie angemeldeter und gezählter Teilnehmerzahl.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag gebe ich statt.
2. Für die Akteneinsicht wird eine Gebühr in Höhe von 138,50 Euro festgesetzt.

Verkehrsverbindungen:
S 3, S 5, S 7, S 9, U 2, U 5, U 8,
RE 1, RE 2, RE 7, RB 14 „Alexanderplatz"
Tram M4, M5, M6 „U-Bhf. Alexanderplatz"
Tram M8 „Mollstr./Otto-Braun-Str."
Tram M2, M8 „Mollstr./Prenzlauer Allee"

Bus 200, 240 „Mollstr./Otto-Braun-Str."
Bus TXL, 200, 240 „Mollstr./Prenzlauer Allee"
Bus 148 „U-Bhf. Alexanderplatz"
Bus 100, 200 "Memhardstr."
Bus TXL, 100 „S + U-Bhf. Alexanderplatz"

Zahlungen bitte nur bargeldlos an:
Landeshauptkasse Berlin, 10179 Berlin
Postbank Berlin
Kontonummer 137106
Bankleitzahl 100 100 10
IBAN: DE12100100100000137106
BIC: PBNKDEFF100

Ich bitte Sie, die Zahlung des Betrages von 138,50 Euro innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der folgenden Buchungsmerkmale

Empfangsberechtigter:	Landeshauptkasse Berlin
IBAN:	DE12 100100100000137106
BIC:	PBNKDEFF100
Verwendungszweck:	Kassenzeichen 0930008629182 IFG 3.20

vorzunehmen.

Begründung:

Zu 1.:

Die Akteneinsicht wird durch Übersendung von einem pdf-Dokument per E-Mail gewährt.

Zu 2.:

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis), Anlage zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 549), Tarifstelle 1004 b) Nr. 1 betragen die Kosten für eine einfache Akteneinsicht 5,- bis 100,- Euro, nach Nr. 2 für eine Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 3 für eine Akteneinsicht, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro.

Die Höhe der Gebühr ist gemäß § 5 Nr. 2 VGebO zu bemessen nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben. Für die verwaltungsmäßigen Tätigkeiten zur Vorbereitung der Aktenauskunft ist ein zeitlicher Arbeitsaufwand von 3,5 Stunden entstanden.

Die Vorbereitung der Akteneinsicht hat umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, insbesondere da der Auszug aus der Datenbank zunächst erstellt und in eine Übersicht überführt werden musste und im Anschluss die einzelnen Datensätze überprüft werden mussten.

Im Vergleich zu anderen Anträgen nach dem IFG auf Akteneinsicht liegt dieser Verwaltungsaufwand von 3,5 Stunden im unteren Bereich des Gebührenrahmens von 100,- bis 250,- Euro, so dass eine Gebühr von 137,50 Euro festzusetzen war.

Darüber hinaus betragen die Kosten gemäß den Anmerkungen zu Tarifstelle 1004 in Verbindung mit Tarifstelle 1001 e) für die Übersendung von Dateien per E-Mail 1,- bis 2,- Euro je Datei, so dass für die Übersendung einer Datei Kosten in Höhe von 1,00 Euro hinzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justiziariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]